

Anlage 01 zur Drucksache 0722 / 13:

*Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen  
Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum  
Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der  
Landeshauptstadt Erfurt*

1. Ziel der Richtlinie
2. Gegenstand der Richtlinie
3. Anspruchsberechtigung
4. Verfahren und Abwicklung
5. Prüfung
6. In-Kraft-Treten und Befristung

Anlage: Formular Antragstellung (noch zu erarbeiten)

## 1. Ziel der Richtlinie

(1) Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das Erreichen des sogenannten „guten Zustandes“ für alle Fließgewässer als prioritäres Zielstellung definiert (§ 27 WHG: *"Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer"*). Dort, wo eine sach- und fachgerechte Abwasserentsorgung durch den Anschluss der Grundstücke an einen öffentlichen Kanal bereits gegeben ist, wird im Regelfall dieser „gute Zustand“ auch erreicht. Trotz der konsequenten Umsetzung eines fachlich anspruchsvollen und finanziell aufwendigen; abwasserspezifischen Investitionsprogramms des Entwässerungsbetriebes in den letzten zwanzig Jahren konnte ein flächendeckender Anschluss bisher noch nicht vollständig realisiert. Nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) wird in der Landeshauptstadt Erfurt dieser Zustand frühestens im Jahre 2025 erreicht werden können.

(2) Bis dahin sind die Stadtverwaltung und der Entwässerungsbetrieb auf die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Eigentümer abflussloser Gruben (dezentrale Entsorgung) von noch nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücke angewiesen. Diese sind zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers gehalten, bis zur Realisierung des kanalseitigen Anschlusses ihres Grundstückes eine abflusslose Abwassersammelgrube als Form der dezentralen Entsorgung eigenverantwortlich sowie sach- und fachgerecht zu betreiben.

(3) Im Einzelfall kann sich aus der sach- und fachgerechten Umsetzung der Zielstellung des Wasserhaushaltsgesetzes für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine extreme technische und/oder finanzielle Belastung ergeben. Um den Aufwand des Grundstückseigentümers für diese im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, wurde diese Richtlinie erlassen.

## 2. Gegenstand der Richtlinie

(01) Entsteht einem Grundstückseigentümer durch den sach- und fachgerechten Betrieb einer abflusslosen Abwassersammelgrube eine sachliche Unbilligkeit bzw. Härte kann ihm nach Prüfung und Bestätigung des Anspruches durch die Stadtverwaltung ein in dieser Richtlinie definierter Erlass bewilligt werden.

(02) Hierfür wird die abwasserspezifische finanzielle Belastung pro Einwohner und Jahr herangezogen. Auszugehen ist dabei von einem jährlichen Abwasseranfall von 31 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr. Dieser Wert entspricht dem mittleren Anfall an häuslichem Abwasser (ohne gewerbliche Anteile) in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß des Jahresabschlusses 2010 des Entwässerungsbetriebes). Setzt man die Abwassergebühr **für Volleinleiter** (d.h. am öffentlichen Kanal und einer öffentlichen Kläranlage angeschlossene Grundstücke) von 1,99 Euro pro Kubikmeter bezogenen Frischwassers an (gemäß der mit Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 beschlossenen Abwassergebührensatzung), so ergibt sich in der Landeshauptstadt Erfurt eine **durchschnittliche jährliche abwasserspezifische finanzielle Belastung von 61,69 Euro pro Einwohner** für Volleinleiter.

(03) Für Grundstücke, deren Eigentümer infolge des noch fehlenden Kanalanschlusses noch eine Grundstückskläranlage betreiben müssen, gilt gemäß der am 24.04.2013 vom Stadtrat beschlossenen Abwassergebührensatzung eine Beseitigungsgebühr für die per Achse zu entsorgende Menge an Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben (14,56 Eur/m<sup>3</sup>). Somit erhöht sich **für Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben** die jährliche **abwasserspezifische Belastung pro Einwohner und Jahr** auf den unbillig hohen Betrag von **451,36 Euro**.

(04) Übersteigt das Maß der abwasserspezifischen finanziellen Belastung eine Grenze von **200,00 Euro pro Einwohner und Jahr**, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor.

### 3. Anspruchsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die noch nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind und eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben.

(2) Maßgeblich für die Höhe des Erlasses im laufenden Jahr ist die Anzahl der beim Bürgeramt, Abteilung Meldewesen, auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner zum Stichtag 01. Januar des Jahres.

### 4. Verfahren und Abwicklung

Den Antragstellern steht es frei einen Antrag nach dieser Richtlinie unter Verwendung des dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formulars an die Stadtverwaltung zu stellen. Im übrigen erfolgt die Anspruchsprüfung von Amts wegen.

### 5. Prüfung

(1) Das zuständige Fachamt teilt dem Antragsteller formlos mit, ob und in welcher Höhe eine Berücksichtigung nach dieser Förderrichtlinie möglich ist. Bei unvollständigen Angaben können vom zuständigen Fachamt ergänzende Angaben und Unterlagen abgefordert werden.

(2) Die Landeshauptstadt behält sich vor, die im Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen gegebenenfalls durch (vorher anzukündigende) Ortsbegehungen zu überprüfen.

## **6. In-Kraft-Treten / Befristung**

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie ist befristet bis zum 31.Dezember 2015. Über eine eventuelle Fortführung entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit.

Erfurt, den xx. yy. 2013

A. Bausewein  
Oberbürgermeister